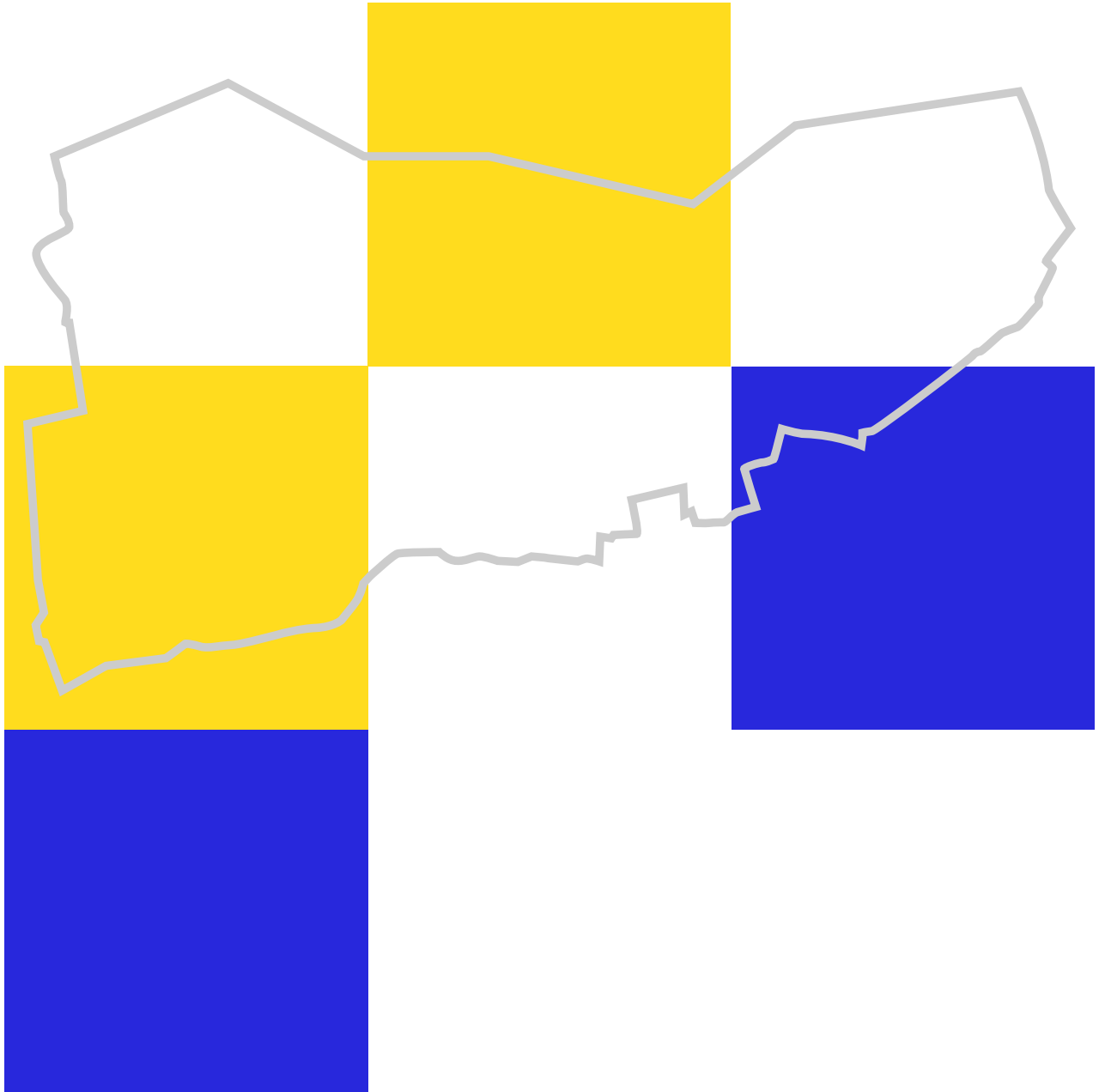




14.12.2023

# Personalverordnung



# Inhaltsverzeichnis Personalverordnung

Inhalt	Seite
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Geltungsbereich	3
<b>2. Einstufung öffentlich-rechtlich angestellte Personen</b>	<b>3</b>
Zuteilung der Funktionen zu Gehaltsklassen	3
Aufstiegsentscheide	3
Rückstufung	4
Stundenentschädigung Nacht- und Wochenendarbeit	4
Pensionskasse	4
<b>3. Stundenentschädigungen privat-rechtlich angestellte Personen</b>	<b>4</b>
Stundenentschädigungen	4
<b>4. Sitzungsgeld</b>	<b>5</b>
Grundsatz	5
Berechnung des Sitzungsgeldes	5
Entschädigungen für Präsidenten und Sekretäre	5
Teilnahme an Sitzungen von Verbänden, Verwaltungsräten, Vereinen, auswärtigen Kommissionen	5
<b>5. Spesenentschädigungen</b>	<b>5</b>
Grundsatz	5
Entschädigungen für Unterkunft, Verpflegung und Fahrauslagen	5
<b>6. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
Inkraftsetzung	6

Die Einwohnergemeinde Frauenkappelen erlässt, gestützt auf das Personalreglement, folgende Verordnung:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Behörden und das Personal der Gemeinde Frauenkappelen.

## 2. Einstufung öffentlich-rechtlich angestellte Personen

### Art. 2

Zuteilung der Funktionen zu Gehaltsklassen

Die Funktionen des Personals der Einwohnergemeinde Frauenkappelen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

Funktion	Gehaltsklasse
Geschäftsleitung (mit Fachdiplom Gemeinde)	23
Geschäftsleitung (ohne Fachdiplom Gemeinde)	22
Gemeindeschreiber (mit Fachdiplom Gemeinde)	21
Gemeindeschreiber (ohne Fachdiplom Gemeinde)	20
Finanzverwalter (mit Fachdiplom Gemeinde)	21
Finanzverwalter (ohne Fachdiplom Gemeinde)	20
Bauverwalter (mit Fachdiplom Gemeinde)	21
Bauverwalter (ohne Fachdiplom Gemeinde)	20
Leiter Infrastruktur	19
Leiter Ausgleichskasse	16
Leiter Sekretariat	16
Mitarbeiter Sekretariat	13
Leiter Tagesschule	19
Stv. Leiter Tagesschule	17
Betreuungsperson Tagesschule (mit Fachausbildung)	16
Betreuungsperson Tagesschule (ohne Fachausbildung)	10
Spez. Handwerker   Hauswart	14
Spez. Handwerker   Leiter Werkhof	14
Spez. Handwerker   Mitarbeiter Werkhof	10
Reinigungspersonal mit Stellvertretung	10
Reinigungspersonal	5

### Art. 3

Aufstiegsentscheide

<sup>1</sup> Welche finanziellen Mittel aufgrund des Budgets effektiv für individuelle Lohnerhöhungen zur Verfügung stehen, entscheidet ein Dreiergremium des Gemeinderates bestehend aus Gemeindepräsident, Gemeinde-Vizepräsident und Ressortchef Finanzen nach Abschluss der Mitarbeitergespräche. Falls der Gemeinde-Vizepräsident das Ressort Finanzen besetzt, wird das Dreiergremium durch ein anderes Mitglied aus dem Gemeinderat ergänzt.

<sup>2</sup> Das Gremium berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

<sup>3</sup> Es wird von folgendem jährlichen Lohnanstieg ausgegangen:  
 Beurteilungsstufe A: individuelle Leistung + 1 Erfahrungsstufe  
 Beurteilungsstufe A+: individuelle Leistung + 2 Erfahrungsstufen  
 Beurteilungsstufe A++: individuelle Leistung + 3 Erfahrungsstufen

<sup>4</sup> Für das individuelle Verhalten (berufsbezogene persönliche Weiterentwicklung | Weiterbildung) kann ein Lohnanstieg von einer zusätzlichen Erfahrungsstufe gewährt werden.

<sup>5</sup> Eine gute Leistung (Beurteilungsstufe A) liegt vor, wenn die Zielvorgaben und Leistungserwartungen vollumfänglich erfüllt sind.

<sup>6</sup> Dielohneinstufung erfolgt – auf Antrag des direkten Vorgesetzten – durch das Dreiergremium des Gemeinderates gemäss Absatz 1.

**Art. 4**

Rückstufung

Für ausreichende Leistungen (Beurteilungsstufe B) und «nicht ausreichenden Leistungen» (Beurteilungsstufe C) können keine Gehaltsstufen angerechnet werden.

**Art. 5**

Stundenentschädigung Nacht- und Wochenendarbeit

<sup>1</sup> Als Nachtarbeit gilt die Arbeit von 20.00 – 06.00 Uhr an Werktagen, als Sonntagsarbeit die Arbeit ab Samstag, 12.00 Uhr bis Montag, 06.00 Uhr und an allgemeinen Feiertagen.

<sup>2</sup> Das Personal der Klassen 1 – 18 erhält für Nacht- und Wochenendarbeit eine Entschädigung. Der Ansatz richtet sich nach dem jeweils geltenden Regierungsratsbeschluss.

**Art. 6**

Pensionskasse

Arbeitnehmer, welche mehrere Arbeitgeber haben, können unabhängig von der BVG-Eintrittsschwelle der beruflichen Vorsorge der Gemeinde beitreten, sofern insgesamt der Mindestlohn nach BVG erreicht wird.

**3. Stundenentschädigungen privat-rechtlich angestellte Personen**

**Art. 7**

Stundenentschädigungen

<sup>1</sup> Die Stundenentschädigungen werden wie folgt festgelegt:

Tätigkeit	Ansatz
Angebot der Schule	CHF 52.00
Wasserwart	CHF 36.00
Schulsekretariat	CHF 36.00
Gemeindeweibel	CHF 36.00
Erhebungsstellenleiter	CHF 36.00
Läusefachfrau	CHF 36.00
Aushilfe Werkhof	CHF 33.60
Vertragen Flugblätter	CHF 33.60
Aushilfe Gemeindeverwaltung	CHF 31.00
Aushilfe Tagesschule (mit Fachausbildung)	CHF 35.00
Aushilfe Reinigung	CHF 24.90
Bibliothekarin	CHF 23.00
Aushilfe Tagesschule (ohne Fachausbildung)	CHF 27.00
Wochenplatz, 9. Klasse	CHF 10.00
Wochenplatz, 8. Klasse	CHF 9.00

<sup>2</sup> Die Ansätze verstehen sich inkl. 13. Monatslohn, Ferienentschädigung, Feiertagsentschädigung und allfälliger Betreuungszulagen.

## 4. Sitzungsgeld

### Art. 8

Grundsatz

<sup>1</sup> Behördenmitglieder (ausgenommen Gemeinderat) erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen bzw. für offizielle Delegationen ein Sitzungs- oder ein Taggeld.

<sup>2</sup> Mitglieder des Gemeinderates erhalten ein Sitzungsgeld, wenn sie in einer nicht ständigen Kommission mitarbeiten.

### Art. 9

Berechnung des Sitzungsgeldes

a) Für einen ganzen Tag	CHF	200
b) Für einen halben Tag	CHF	100
c) Für einen ¼ Tag (bis 2 Std.)	CHF	50
d) Abendsitzungen	CHF	50

### Art. 10

Entschädigungen für Präsidenten und Sekretäre

Präsidenten sowie Sekretäre erhalten das doppelte Sitzungsgeld.

### Art. 11

Teilnahme an Sitzungen von Verbänden, Verwaltungsräten, Vereinen, auswärtigen Kommissionen

<sup>1</sup> Sitzungsgelder, welche für die Teilnahme an Sitzungen von Gemeindeverbänden, Vereinen, auswärtigen Kommissionen, Verwaltungsräten etc. ausgerichtet werden, sind durch die jeweilige Organisation an die Gemeinde zu überweisen. Ebenso das Honorar für die Mitarbeit in einem Verwaltungsrat in Vertretung der Gemeinde Frauenkappelen.

<sup>2</sup> Von dieser Regelung ausgenommen sind Entschädigungen für ein politisches Amt auf regionaler, kantonaler oder eidgenössischer Ebene.

## 5. Spesenentschädigungen

### Art. 12

Grundsatz

Es sind die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit die aus dienstlichen Gründen auszurichtenden Spesenentschädigungen möglichst tief gehalten werden können.

### Art. 13

Entschädigungen für Unterkunft, Verpflegung und Fahrauslagen

<sup>1</sup> Die Entschädigungen für Unterkunft, Verpflegung und Fahrauslagen werden wie folgt festgelegt:

<b>Unterkunft und Verpflegung</b>	
Entschädigung für eine Hauptmahlzeit	CHF 24.00
Entschädigung für zusätzliche Mahlzeiten	
- Zweite Hauptmahlzeit	CHF 16.00
- Frühstück	CHF 8.00
Entschädigung für Übernachtung mit Frühstück	die effektiv belegten Auslagen

<b>Kilometerentschädigungen</b>	
Personenwagen	CHF 0.70
<b>öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse)</b>	die effektiv belegten Auslagen
<b>Parkgebühren</b>	die effektiv belegten Auslagen

<sup>2</sup> Mit der Kilometerentschädigung sind alle Kosten für Betrieb und Unterhalt des privaten Motorfahrzeuges abgegolten.

## 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 14

Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ersetzt die Personalverordnung vom 20. Oktober 2022.

So beraten und angenommen in der Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2023.

Einwohnergemeinde Frauenkappelen

sig. M. Wyttenbach, Präsident

sig. R. Hämmerli, Geschäftsleiterin